

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 14.02.95

Bekanntmachung

Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 11: Kierweg/Plenterweg

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 24. 01. 1995, Az.: 379-06 mitgeteilt, daß durch den o. g. Änderungsplan

Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 11 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung werden beim Vermessungsamt der Stadtverwaltung Koblenz, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz, 1. Stock, Zimmer 117, während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Änderungsplanes die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (vergl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)
- nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - in der Fassung vom 31. 01. 1994 (GVBl. Seite 153) wird darauf hingewiesen, daß die Satzung über den v. g. Änderungsplan, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 7. Februar 1995

Stadt Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt

am 14.02.95



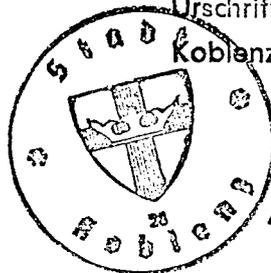
Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abchrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 14.02. 1995

Stadtverwaltung Koblenz

I.A.



(St) z.A.)